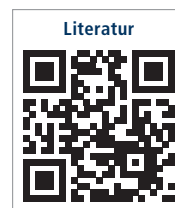


Im Spannungsfeld zwischen europäischem Recht und nationaler Gesetzgebung erleben die ärztlichen Heilberufe vor dem Hintergrund einer sich im Fluss befindlichen deutschen Sprache eine ständige Neuausrichtung bezüglich der sich auf sie beziehenden Begrifflichkeiten. So treten im medizinischen Alltag seit einiger Zeit vermehrt Fragen zu gewissen, für die Berufsstände elementaren Formulierungen auf, die noch vor 20 bis 30 Jahren völlig klar und eindeutig zu beantworteten gewesen wären. Zur Orientierung bei der Beantwortung dieser oder ähnlicher Fragen hat sich der Berufsverband Deutscher Oralchirurgen e.V. (BDO) im Folgenden mit den hierfür maßgeblichen Definitionen und Richtlinien befasst.



# Nomenklatur der ärztlichen Heilberufe und deren Fort- und Weiterbildung

Berufsverband Deutscher Oralchirurgen e.V. (BDO)

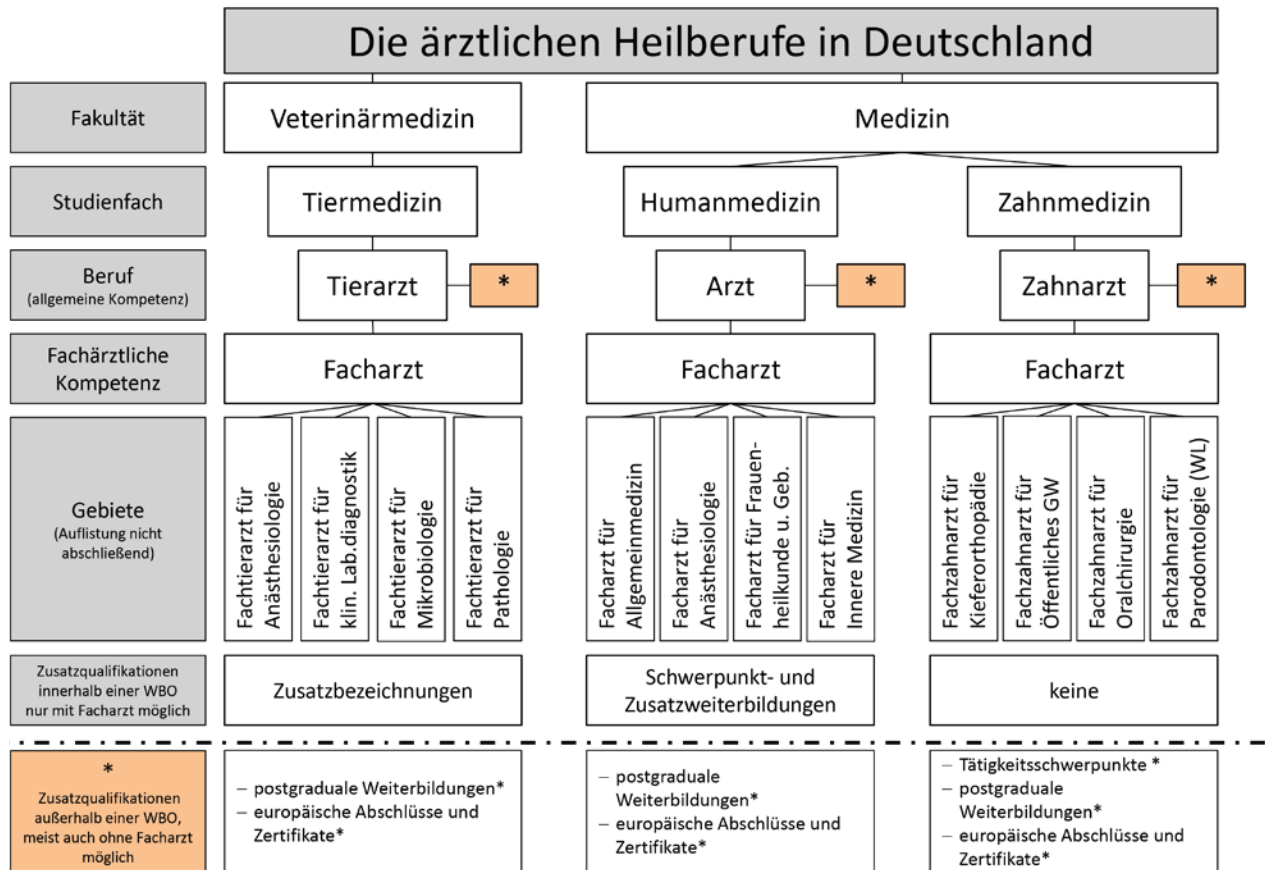
## Einleitender Kommentar

Die Weiterbildung im Bereich der operativen Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK) erfolgt in Deutschland in einer ärztlichen Facharztausbildung zur/m Fachärztin/arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder in einer zahnärztlichen Facharztausbildung zur/m Fachzahnärztin/-zahnarzt für Oralchirurgie. Die Abgrenzung der Oralchirurgie innerhalb der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zur Humanmedizin ist definiert durch die Bestimmungen im Zahnheilkundegesetz und die im Urteil des OLG Zweibrücken getroffenen Erläuterungen zum operativen Spektrum der Oralchirurgie. Die Oralchirurgie umfasst weiterhin das Gebiet der Oralen Medizin, die definitionsgemäß in engem Zusammenhang mit der Allgemeinmedizin steht und beispielhaft für die nicht immer eindeutige Abgrenzung von Zahnmedizin zur Humanmedizin gesehen werden kann. Anders als beim operativen Spektrum der Oralchirurgie, welches im OLG Urteil von Zweibrücken eindeutig definiert wurde, sind

notwendigerweise in Zusammenhang mit chirurgischer Behandlung stehende Therapien oder nicht operative Therapien durch Fachzahnärzte für Oralchirurgie leider häufig Gegenstand berufsrechtlicher Kontroversen. Das gilt z.B. in Hinblick auf die Medikamentenverordnung in der Schmerztherapie, in der Therapie der CMD, der Therapie akuter Notfälle oder aktuell in der Frage einer Impfung durch Zahnärzte. Selbst die Blutentnahme durch Zahnärzte, die intravenöse Infusion oder die intravenöse Injektion wurden in der Vergangenheit von manchen zahnärztlichen Körperschaften als nicht vom Zahnheilkundegesetz gedeckte Therapien bezeichnet. Die Ausübung der Zahnheilkunde und der Oralchirurgie gemäß aktuellen Behandlungsstandards und angesichts einer älter werdenden multimorbiden Bevölkerung erfordert dringend eine stärkere humanmedizinische Ausrichtung der ZMK. Es darf nicht sein, dass z.B. eine an aktuellen Leitlinien orientierte Pharmakotherapie durch Oralchirurgen aufgrund falsch interpretierter eingeschränkter Verordnungs-

petenz der Zahnärzte nicht realisierbar ist. Vor diesem Hintergrund der dringend notwendigen Auseinandersetzung mit der Frage ärztlicher Therapie in der ZMK sollte das von einer Arbeitsgruppe des BDO in Zusammenarbeit mit den Justitiaren unseres Verbandes erstellte Papier gesehen werden und Anlass sein, die Stellung der Oralchirurgie und mit ihr der gesamten Zahnmedizin innerhalb der ärztlichen Heilberufe zu bestimmen. Es geht dabei natürlich nicht darum, unsere anerkannte Gebietsbezeichnung von Fachzahnarzt für Oralchirurgie in Facharzt für Oralchirurgie umzubenennen, vielmehr soll verdeutlicht werden, dass der Fachzahnarzt und die Weiterbildung zum Fachzahnarzt in der Nomenklatur der Heilberufe unter dem Begriff „fachärztlich“ subsumiert wird. Die sich aus diesem Sachverhalt ergebenden Fragen und Zusammenhänge sollten in einer konstruktiven Diskussion aufgearbeitet werden.

Dr. Dr. Wolfgang Jakobs  
Bundesvorsitzender BDO



### Medizinischer Alltag und elementare Formulierungen

Ist ein leitender Zahnarzt in einer bspw. zahnärztlich-prothetischen Abteilung eines Universitätskrankenhauses ein Oberarzt? Und ist deren Direktor ein ärztlicher Direktor? Sind Zahnmediziner Mediziner oder sind nur Humanmediziner Mediziner? Ist ein zahnärztlicher Entlastungsassistent ein Assistenzarzt? Beschreibt der Facharzt eine Spezialisierung lediglich im Bereich der Humanmedizin? Ist die Weiterbildung zum Fachzahnarzt eine Facharztweiterbildung? Erbringt der Fachzahnarzt für sich per se einen Facharztstandard? Studiert ein Student, der Arzt werden möchte, Medizin oder Humanmedizin? Erbringt ein Zahnarzt auch ärztliche Leistungen und kann er diese nach der Gebührenordnung für Ärzte abrechnen? Diese Fragensammlung ist nicht abschließend und ließe sich noch weiter fortführen, gibt aber einen Einblick auf die Probleme der Begrifflichkeiten, der in diesem Artikel und zur Ver-

anschaulichung entwickelten Schaubild beschriebenen Zusammenhänge (siehe Grafik).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) hat in einem wegweisenden Urteil im Jahre 1972 bereits festgehalten, welche Berufe zu den ärztlichen Heilberufen in Deutschland gezählt werden müssen. Die ärztlichen Heilberufe in Deutschland gliedern sich demnach in den Beruf des Arztes, des Tierarztes und des Zahnarztes.<sup>1</sup> Somit kann das Akkusativattribut „ärztlich“ auch weiterhin für alle Angehörigen der drei Berufe Anwendung finden. Das Präfix „tier-“ oder „zahn-“ muss nicht immer dem Akkusativattribut „ärztlich“ vorangestellt werden, da jede Behandlung, unabhängig davon, ob sie von einem Tierarzt, Arzt oder Zahnarzt durchgeführt wird, eine ärztliche Behandlung ist. Die zuständigen Fakultäten sind die Fakultät für Medizin und die Fakultät für Veterinärmedizin. Die Fakultät für Veterinärmedizin ist zuständig für das Studienfach der Tiermedizin. Die Fakultät für Medizin ist zuständig für

die Studienfächer Humanmedizin und Zahnmedizin. Somit können sowohl Humanmediziner als auch Zahnmediziner unter dem Überbegriff Mediziner subsumiert werden. Die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde umfasst die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Erkrankungen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich. Gesetzlich definiert wird dies durch § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz – ZHG). Ausübung der Zahnheilkunde ist danach die berufsmäßige auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.<sup>2</sup> Die Chirurgie der Zähne, des Mundes und der Kiefer sowie der benachbarten Gewebe ist dabei fester Bestandteil des oralchirurgischen Fachgebietes.<sup>3</sup> Der Zahnarzt hat laut Zahn-



heilkundegesetz nach Erlangung der zahnärztlichen Approbation die Befähigung, die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vollumfänglich zu betreiben.<sup>3</sup> Er ist dabei mit seinem ärztlichen Handeln nicht lokoregional eingeschränkt, sondern nur kausal seinem Fachgebiet verpflichtet. Das bedeutet, dass sein Handeln immer lediglich kausal im Zusammenhang mit der Behandlung einer Zahn-, Mund- und Kieferkrankheit stehen muss.<sup>3,4</sup>

Nach erfolgreichem Abschluss des entsprechenden Studienfachs und Erteilung der Approbation steht dem Absolventen die Berufsbezeichnung des Arztes, Tierarztes oder Zahnarztes zu. Somit sind auch entsprechend der EWG-Richtlinie Artikel 34 Richtlinie 2005/36/EG die Berufe des Arztes und des Zahnarztes als zwei getrennte Berufe definiert.

In den ärztlichen Heilberufen gibt es die allgemeine Kompetenz und die Facharztkompetenz. Die Tätigkeit des Facharztes ist nicht die Ausübung eines daneben stehenden weiteren Berufes, sondern eine besondere Tätigkeit innerhalb des Berufes des Arztes, des Tierarztes oder des Zahnarztes.<sup>1</sup> Somit beschreibt der Facharzt eine Spezialisierung nicht ausschließlich im Bereich der Humanmedizin. Die Fachzahnarztweiterbildung und Fachtierarztweiterbildung stellen ebenfalls eine Facharztweiterbildung dar. Folglich erbringt der Fachzahnarzt, wenn er sich an seine fachzahnärztlichen Qualitätsansprüche hält, per se bereits den Facharztstan-

dard. Die Weiterbildung zum Facharzt ist in den jeweiligen Weiterbildungsordnungen der zuständigen Kammern auf Landesebene definiert. Nach dem Studium der Humanmedizin erfolgt die fachärztliche Weiterbildung zum Facharzt, nach dem Studium der Zahnmedizin erfolgt die fachärztliche Weiterbildung zum Fachzahnarzt und nach dem Studium der Tiermedizin erfolgt die fachärztliche Weiterbildung zum Fachtierarzt.<sup>5</sup>

Ein Student, der Arzt werden möchte, muss somit das Studium der Humanmedizin absolvieren, wenn auch die scharfe Bezeichnung des Studiengangs in den letzten Jahren immer weiter aufweicht und oftmals fälschlicherweise rein als Medizin bezeichnet wird.

Die Regelungen zur Weiterbildung im Beruf des Arztes und des Zahnarztes sind auf europäischer Ebene in der Richtlinie 2005/36/EG vorgegeben.<sup>2</sup> Dort wurde die Mindestdauer für die verschiedenen Weiterbildungen zwischen drei und fünf Jahren festgelegt.<sup>6</sup> Bei der Behandlung eines Patienten gilt in Deutschland der Facharztstandard, so steht in § 630a Abs. 2 BGB geschrieben: „Die Behandlung hat nach dem zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen [...]“<sup>7</sup> Daraus kann man ableiten, dass jede ärztliche Behandlung so erbracht werden muss, wie dies auch ein sorgfältig arbeitender Facharzt nach dem anerkannten Standard der wissenschaftlichen Medizin getan hätte.<sup>8</sup> Der Zahn-

arzt ohne Facharztausbildung erbringt die Behandlung nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Innerhalb der Fachgebiete gilt dabei der Facharztstandard, der durch die entsprechenden Qualifikationen erbracht werden kann. Daneben macht das Bundesverfassungsgericht auch deutlich, dass die Beschränkung auf das Fachgebiet nicht bedeutet, dass allgemeine Verrichtungen, die der Weiterbildung, Erfahrung entsprechen, dann nicht mehr ausgeübt werden dürften.<sup>1</sup> Zusatzbezeichnungen in der Tiermedizin und Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildungen in der Humanmedizin sind in den jeweiligen Weiterbildungsordnungen der entsprechenden Kammern definiert, die eine entsprechende Facharztausbildung voraussetzen. Daneben gibt es in der Humanmedizin, Tiermedizin und Zahnmedizin europäische Abschlüsse (in der Tiermedizin bspw. den Diplomate of the European College), die nicht alle auf einer entsprechenden Facharztweiterbildung aufbauen. In der Zahnmedizin stehen zudem Tätigkeitsschwerpunkte, postgraduale Weiterbildungen und Spezialisierungen allen Zahnärzten offen und sind nicht in der Weiterbildungsordnung der entsprechenden Kammern definiert. Die Akteure der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sollten den Mut haben, den bereits definierten Stand der Zahnmedizin innerhalb der ärztlichen Heilberufe häufiger zu artikulieren, in Wort und Tat zu vertreten und ihn dadurch zu bewahren.

*Autoren: Dr. Dr. Wolfgang Jakobs, Dr. Martin Ullner, Dr. Joachim Schmidt, Dr. Mathias Sommer, Dr. Dr. Norbert Mrochen, Prof. Dr. Fouad Houry, Dr. Horst Luckey, Dr. Markus Blume, Dr. Alexander Hoyer, Dr. Manuel Troßbach, Dr. Joel Nettey-Marbell, Dr. Maria-Theresia Peters, Frank Heckenbücker*

**Kontakt**

**Berufsverband Deutscher Oralchirurgen e.V.**

Theaterplatz 4  
56564 Neuwied  
www.oralchirurgie.org